

Gemeinde Dobel Landkreis Calw

9. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 13.12.1982

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden–Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) vom 13.12.1982, zuletzt geändert am 14.12.2004 beschlossen:

Artikel 1

§ 37 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

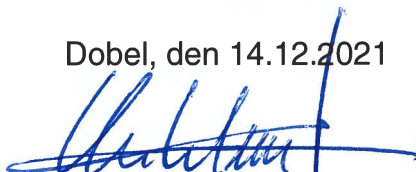
§ 37 Zählertarif

(6) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Wasserverbrauch beträgt 1,95 € je Kubikmeter.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Dobel, den 14.12.2021



Christoph Schaack
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe der Satzung gegenüber der Gemeinde Dobel geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.